

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder

Vom 13. Mai 2020

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist eine Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder.

Inhaltsübersicht

- § 1 Stadtratsmitglieder
- § 2 Rechnungsprüfungsausschuss- und Projektausschussvorsitzende, Referenten, Fraktionsvorsitzende und kommunale Behindertenbeauftragte
- § 3 Zahlungstermin für die Aufwandsentschädigung
- § 4 Ersatz der baren Auslagen, Reisekostenvergütung, Verdienstaufschlag
- § 5 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1

Stadtratsmitglieder

(1) Die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

(2) Für jede Stadtrats- und Ausschusssitzung und eine Fraktionssitzung vor jeder Stadtratssitzung, für jede Sitzung mit den Fraktionssprechern sowie für bis zu zusätzlichen drei Sondersitzungen der Fraktionen einschließlich einer Klausurtagung im Kalenderjahr wird zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro gewährt.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss- und Projektausschussvorsitzende, Referenten, Fraktionsvorsitzende und kommunale Behindertenbeauftragte

¹Der oder die Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende, Projektausschussvorsitzende, die Referenten und Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Stadtratsmitglied und neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 150,00 Euro. ²Der oder die kommunale Behindertenbeauftragte erhält ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

§ 3

Zahlungstermin für die Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung nach den §§ 1 bis 2 ist zum Ende des Folgemonats auszuführen.

§ 4

Ersatz der baren Auslagen, Reisekostenvergütung, Verdienstausschlag

(1) Alle ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen insbesondere auf Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten.

(2) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder, die in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis stehen, erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag entschädigt (Art. 20a Abs. 2 Ziffer 1 GO).

(3) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder, die hauptberuflich selbständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung 5,00 Euro für jede angefangene halbe Stunde Sitzungsdauer (Art. 20a Abs. 2 Ziffer 2 GO).

(4) ¹Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag eine Entschädigung erhalten. ²Die Nachteilsentschädigung beträgt 5,00 Euro für jede angefangene halbe Stunde Sitzungsdauer. ³Sitzungen, die an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen stattfinden und Sitzungszeiten nach 18 Uhr werden nicht berücksichtigt (Art. 20a Abs. 2 Ziffer 3 GO).

§ 5

In –Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. März 2016 außer Kraft.

Waldkraiburg, 13.05.2020

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister